

Schriftliche Anfrage von Ruth Kleiber, Winterthur Seen, und Mitunterzeichnende betreffend zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten auf Ebene Landeskirche und Kirchgemeinden wie Sponsoring, Generierung von Drittmitteln, eigene Stiftungen

Antwort des Kirchenrates

(Ergänzte Fassung vom 27. Juni 2018)

Ruth Kleiber und drei Mitunterzeichnende haben am 28. November 2017 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht:

«Der Kirchenrat will laut seiner Legislaturziele 2016–2020 (und laut dem Bericht betreffend KG+ Zukunft Motion Nr. 2015-017) zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten prüfen. Vereinzelt bestehen in den Kirchgemeinden Projekte, welche von Privatpersonen oder Gruppen (mit-)finanziert werden. Diese Mittelbeschaffung begrüssen wir und stellen dem Kirchenrat folgende Fragen:

1. In welchen Kirchgemeinden bestehen zurzeit Fördervereine oder andere Einrichtungen, die bestimmte Projekte unterstützen und dadurch die Kirchgemeinden finanziell entlasten?
2. Welchen Zweck beinhalten diese Projekte?
3. Welche Kriterien bestehen für die Finanzierungsmöglichkeiten? Welche Erfahrungen sind gemacht worden? Sind diese nach Rücksprache mit den interessierten Kirchgemeinden zu überarbeiten?
4. Welches Potenzial sieht der Kirchenrat bei der Entwicklung neuer lebensweltlich oder übergemeindlich orientierter Formen der Kirche durch Fördervereine, Sponsoring usw. von Privatpersonen oder Gruppen usw.?
5. Welche organisatorischen Rahmenbedingungen sind nach Ansicht des Kirchenrates zu schaffen, um diese Finanzierungsmöglichkeiten weiter auszubauen?»

Der Kirchenrat beantwortet diese Fragen wie folgt:

1. Der Kirchenrat verfügt über keine systematisch erhobenen, umfassenden Informationen über den Bestand und den Zweck von Fördervereinen oder vergleichbaren Einrichtungen in den Kirchgemeinden der Landeskirche. Er hat aber Kenntnis davon, dass in einzelnen Kirchgemeinden solche Einrichtungen bestehen (vgl. dazu die Antwort zu Frage 2 nachstehend). Überdies bestehen in zahlreichen Kirchgemeinden sogenannte Kirchgemeindevereine, die das kirchliche Leben bzw. den Gemeindeaufbau nicht in erste Linie durch das Beschaffen von finanziellen Mitteln, sondern durch Freiwilligenarbeit tatkräftig unterstützen und auf diese Weise ebenfalls zu einer finanziellen Entlastung des Kirchgemeindehaushalts beitragen.

2. Nachstehend findet sich eine Zusammenstellung über die dem Kirchenrat bekannten Vereine und Stiftungen, die ausdrücklich auch eine finanzielle Unterstützung bzw. Entlastung der Kirchgemeinde zum Zweck haben. Die aufgeführten Zweckumschreibungen stützen sich auf öffentlich zugängliche Informationen.

Kirchgemeinde	Gefäss	Zweck
Bäretswil	Stiftung Eckstein	Verwendung von Spenden gemäss der von Jesus Christus gelebten Nächstenliebe, um Menschen aus ihrer materiellen und seelischen Not zu helfen, um Kinder-, Jugend- und Altersarbeit sowie deren Betreuung und sinnvolle Freizeitgestaltung zu unterstützen und zu fördern, um Menschen zu helfen, die Opfer von Katastrophen und sozialen Missständen sind, um gemeinnützige Institutionen und soziale Werke auf christlicher Grundlage zu unterstützen. Kann von sich aus tätig werden oder sich an Aktionen beteiligen oder solche unterstützen, die durch andere Organisationen mit ähnlichen, gemeinnützigen Zielsetzungen durchgeführt werden.
Bäretswil	Gemeindeförderverein Bäretswil	Nicht publiziert.
Gossau	Kirchgemeindeverein	Politisch neutrale Vereinigung reformierter Kirchgemeindeglieder. In enger Zusammenarbeit mit Kirchenpflege und Pfarramt, das kirchliche Leben in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Gossau fördern. Unterstützt, plant und betreibt Aktivitäten zur Förderung der Gemeinschaft, des Glaubens im Alltag und von Begegnungsmöglichkeiten.
Dägerlen	Förderverein	Förderung der freiwilligen Angebote der Kirchgemeinde, z.B. CEVI, Kinderwoche, Bildungsanlässe und kulturelle Angebote.

Kirchgemeinde	Gefäss	Zweck
Illnau-Effretikon	Verein Generation+	Einsatz für Projekte, die Kinder und Jugendliche als Gegenstand sowie sozialdiakonischen Inhalt haben. Ermöglichen, dass sozial benachteiligte Menschen in das gesellschaftliche Leben integriert werden. Jungen Menschen und Kindern die Möglichkeit geben, Selbst- und Sozialkompetenzen aufzubauen und so später als mündige Bürgerinnen und Bürger ihr Leben zu gestalten.
Steinmaur-Neerach	Förderverein der reformierten Kirche Steinmaur-Neerach	Förderung freiwilliger Angebote, der Freiwilligenarbeit sowie sozial-diakonischer und kultureller Projekte. Mittelbeschaffung zugunsten der reformierten Kirchgemeinde Steinmaur-Neerach für die genannten Zwecke. Verwendung der gespendeten Gelder für konkrete Projekte, die den Zielen der Kirchgemeinde entsprechen.
Winterthur Seen	<u>Förderverein der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur-Seen/</u> Stiftung focus c	<u>Der Förderverein unterstützt und fördert das Gemeindeleben der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur Seen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus. Er arbeitet mit der Kirchgemeinde Winterthur Seen zusammen und stützt sich auf die Kirchenordnung. Die Finanzierung einer teilzeitlichen Stelle Sozialdiakonie wird über den Förderverein durch die Stiftung Focus c gewährleistet.</u> Die Stiftung Focus c hat zum Zweck, Menschen zu Jesus Christus zu führen, sie in der Nachfolge zu stärken und sie wiederum zu ermutigen, dasselbe zu tun. Für das Reich Gottes durch die Unterstützung von einzelnen engagierten Christen einen Unterschied machen, seien es Voll- oder Teilzeit-Engagierte, in Winterthur Seen oder auch weiter weg. Zurzeit Finanzierung einer teilzeitlichen Sozialdiakonie-Stelle in der Kirchgemeinde Winterthur Seen für die Arbeit mit Jugendlichen, Teilfinanzierung einer Stelle von OM (Operation Mobilisation) Schweiz für Quartierarbeit/Na(c)hbararbeit in Winterthur Seen und einer Stelle von OM Schweiz für Quartierarbeit/Deutschkurse in Winterthur Seen, Unterstützung von ausgewählten Personen, die Menschen weltweit mit Jesus bekannt machen (Mission), Unterstützung von Projekten mit evangelistischem Charakter.
Zürich Altstetten	Förderverein	Kirchgemeinde darin unterstützen, das Leben der Gemeinde im Sinn des Evangeliums und der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich zu fördern, zu entwickeln und aufzubauen.

Zürich Aussersihl	Forum St. Jakob	Förderung und Unterstützung der Offenen Kirche und des Pilgerzentrums St. Jakob in Zürich Aussersihl und ihrer vielfältigen Aktivitäten als ein spezielles kirchliches Angebot mit Bedeutung für die Stadt Zürich und darüber hinaus.
Zürich Fraumünster	Fraumünster-Verein	Förderung zwischenmenschlicher Kontakte auf dem Boden von Kirche und Glauben. Zu diesem Zweck einerseits Ergänzung der Gottesdienste durch geselliges Beisammensein beim Kirchenkaffee oder Kirchenapéro und andererseits Anbieten von Ausflügen, kulturellen Reisen, geführten Wanderungen und anderen Veranstaltungen.
Zürich Fraumünster	Verein Fraumünster – Kultur und Tourismus	Verein dient kirchlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken der Kirchgemeinde Fraumünster. Ermöglichung, Organisation und Finanzierung der Öffnung der Fraumünster Krypta, Aufbau und Finanzierung einer Besucherinformation sowie der Besucherlenkung, Besucher- und Veranstaltungsbetrieb im Fraumünster.
Zürich Hirzenbach	Förderverein	Kirche als Beteiligungsgemeinde leben und Aufrechterhalten des Angebots der Kirchgemeinde. Mittelbeschaffung, damit für Begegnung im Quartier und für sozial-diakonische und gemeinnützige Projekte der Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach eine gute finanzielle Basis geschaffen wird.

3. Weil eine systematische und vollständige Übersicht über Bestand, Ziele, Zwecke, Mittel und Funktionsweise der einzelnen Fördervereine und Stiftungen fehlt, kann der Kirchenrat lediglich in allgemeiner Weise auf Kriterien für die Finanzierungsmöglichkeiten und gemachte Erfahrungen eingehen.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Kirchgemeinden steuerbefreit und daher freiwillige Zuwendungen an diese im Rahmen der vom Gesetz genannten Mindest- und Höchstbeträge steuerabzugsfähig sind (§§ 61 lit. c und 32 lit. b des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG; LS 631.1]). Demgegenüber sind Zuwendungen an juristische Personen des Privatrechts nur dann steuerabzugsfähig, wenn diese im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§§ 32 lit. b und 61 lit. g StG). Nicht als öffentlich oder ausschliesslich gemeinnützig gilt dabei die Verfolgung eines kirchlichen oder religiösen Zwecks, selbst wenn auch diakonische Zwecke verfolgt werden. Mithin ist die Gründung eines Fördervereins oder einer Stiftung aus steuerlichen Überlegungen nicht zu empfehlen.

Hinzu kommt, dass Zuwendungen an eine Kirchgemeinde auch zweckgebunden möglich sind. Solche Mittel fliessen nicht in die laufende Rechnung ein, sondern stehen der begünstigten Kirchgemeinde für den von der zuwendenden Person vorgegebenen Zweck zur Verfügung. Diese führt hierfür eine Sonderrechnung (§ 91 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 [GG; LS 131.1]). Die Verfügung über solche Mittel richtet sich nach den durch die Kirchgemeindeordnung festgelegten Zuständigkeiten. Als

Teil der Jahresrechnung sind Sonderrechnungen von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen und von Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen. Sie sind somit öffentlich und unterliegen der demokratischen Kontrolle. Letzteres ist bei der Jahresrechnung eines Vereins oder einer Stiftung nicht von vornherein der Fall.

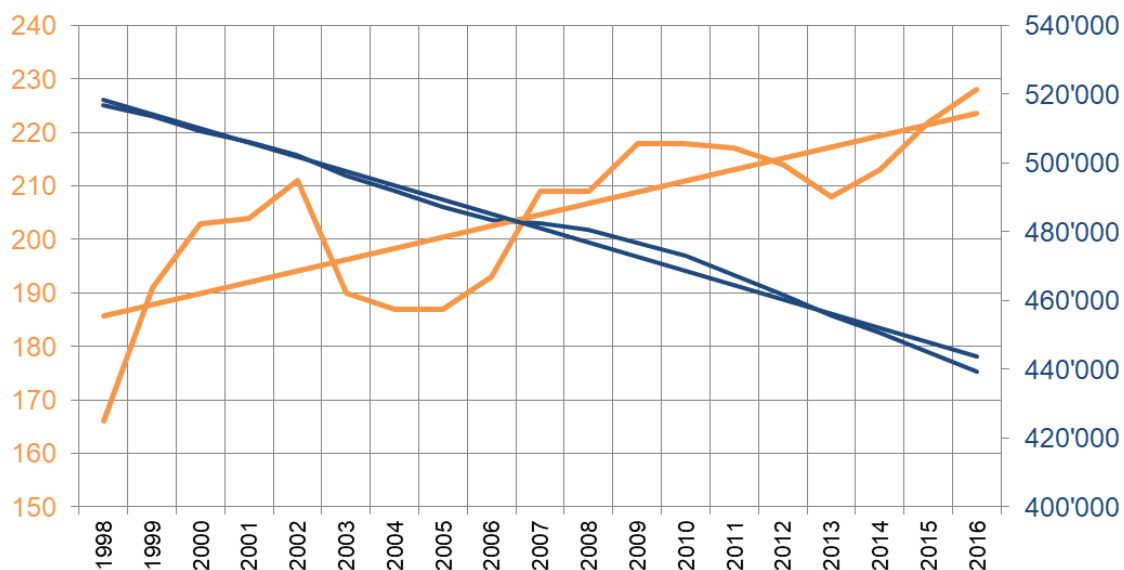
Gemäss den Beobachtungen des Kirchenrates sind die Erfahrungen mit Fördervereinen und Stiftungen gemischt. Wo Fördervereine und Stiftungen lediglich finanzielle Mittel beschaffen und über die Verwendung dieser Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung die Kirchgemeinde alleine entscheidet, zeigen sich in der Regel keine Schwierigkeiten. Die zusätzlichen Mittel ermöglichen einen zusätzlichen, auf die Ziele der Kirchenpflege abgestimmten Gemeindeaufbau aus einer Hand. Wo hingegen ein Förderverein oder eine Stiftung über die Verwendung der finanziellen Mittel in der Kirchgemeinde selbstständig entscheidet oder mitbestimmt, kann es zu schwerwiegenden Konflikten kommen. Dem Kirchenrat sind zwei Fälle bekannt, in denen die Situation zwischen der Kirchenpflege und einem Förderverein bzw. einer Stiftung nur unter Beizug einer externen Fachperson mit entsprechenden Kostenfolgen in einem längeren Mediationsprozess geklärt werden konnte. Ursachen bildete in beiden Fällen eine ungenügende Rollenklärung bei Personen, die sowohl Einsitz in der Kirchenpflege als auch im Vereinsvorstand bzw. Stiftungsrat hatten. Solche Doppelmandate führen nicht nur zu Missverständnissen und Unklarheit darüber, in welcher Funktion die betreffende Person im Moment handelt, sondern können auch zur Folge haben, dass bei Beachtung der Ausstandsvorschriften in Angelegenheit, die den Förderverein oder die Stiftung betreffen, die Kirchenpflege nicht mehr beschlussfähig ist.

Konflikte ergeben sich auch dann, wenn ein Förderverein oder ein Stiftung aus eigenen Mitteln nicht nur Stellen in der Kirchgemeinde finanziert, sondern auch die Personalführung oder die Anstellung solcher Mitarbeitender ganz oder teilweise für sich beanspruchen. Es bleibt dann in der Regel ungeklärt, in wessen Auftrag diese Mitarbeitenden tätig sind und wem sie unterstellt sind. Diese Situation wird zusätzlich belastet, wenn die Anstellung von Mitarbeitenden durch eine Förderverein oder eine Stiftung zugleich dazu dient, der eigenen theologischen Grundausrichtung in der Kirchgemeinde Gehör zu verschaffen.

Aufgrund bisheriger Erfahrungen empfiehlt der Kirchenrat daher, die Aufgaben, Verantwortung und Befugnisse zwischen der Kirchgemeinde bzw. Kirchenpflege und einem Förderverein oder einer Stiftung vorab zu klären und vertraglich zu regeln.

4. Es ist dem Kirchenrat ein Anliegen, dass die gewählte Kirchenpflege die Gesamtverantwortung für die Kirchgemeinde trägt und damit auch führend ist in der Entwicklung neuer lebensweltlich orientierter und regional ausgerichteter Angebote (vgl. auch die Antwort zu Frage 3 vorstehend).

Die Kirchgemeinden benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene finanzielle Mittel. Diese stammen zu einem überwiegenden Teil aus den Erträgen der Kirchensteuer für natürliche und juristische Personen. Die Erträge aus Kirchensteuern entwickelten sich in den letzten Jahren erfreulich, spiegeln aber nicht die Entwicklung der Mitgliederzahlen. Die Steuererträge werden sich mittelfristig der Mitgliederentwicklung anpassen, weshalb in Zukunft mit deutlich geringeren Steuererträgen gerechnet werden muss.



Vor diesem Hintergrund ist das Anliegen, der Landeskirche und ihren Kirchgemeinden Zugang zu neuen Finanzierungsquellen zu verschaffen, verständlich. Es muss aber sorgfältig vorgegangen werden, weil die Fremdfinanzierung kirchlicher Mitarbeitender und Aktivitäten durch Dritte auch Risiken beinhaltet (vgl. dazu die Antwort zu Frage 3 vorstehend). Es können Abhängigkeiten entstehen, insbesondere wenn die Steuerung der Mittelverwendung nicht mehr in der Hand der Kirchgemeindeorgane liegt. Diese Gefahr besteht insbesondere im Bereich des Sponsorings: Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass Sponsorinnen und Sponsoren gemeinhin von den Leistungsempfängerinnen und -empfängern als Gegenleistung erwarten, dass diese die «Botschaft» der Sponsorin oder des Sponsors vertreten und weiterverbreiten. Dies ist nicht nur mit der den Kirchgemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebotenen Unabhängigkeit und Neutralität unvereinbar, sondern verträgt sich nicht mit der von der Volkskirche gemäss Art. 5 Abs. 2 KO verlangten Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft und kann auch die Ausübung des prophetischen Wächteramts gemäss Art. 4 Abs. 2 KO beeinträchtigen. Die Kirchgemeinden sollen deshalb ihre Aufgaben weiterhin in erster Linie aus Steuererträgen, Beiträgen des Staates, Spenden und Entgelten für gegenüber der Öffentlichkeit erbrachte Leistungen (Abgeltungen für die Erfüllung sozialer Aufgaben im Auftrag der öffentlichen Hand) sowie Erträgen aus Liegenschaften des Finanzvermögens finanzieren. Gleichwohl ist die Frage der Fremdfinanzierung kirchlicher Mitarbeitender und Aktivitäten im Rahmen des Legislaturziels «4.1 Nachhaltige Finanzstrategien entwickeln» weiter zu bearbeiten.

5. Die bestehenden Rahmenbedingungen für die Finanzierung von Kirchgemeinden sind in § 32 der Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 19. Januar 2010 (FiVO; LS 181.13) formuliert. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen müssen «mit den Interessen und dem Auftrag der Kirchgemeinden und der Landeskirche gemäss Kirchenordnung vereinbar sein». Weitere Vorgaben bestehen für Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgen (§§ 16 und 17 der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung

vom 6. Oktober 2010 [VVO FiVO; LS 181.131]). Mit Blick auf eine gewollt hohe Autonomie der Kirchgemeinden besteht diesbezüglich aus der Sicht des Kirchenrates kein weiterer Handlungsbedarf.

Im Übrigen sieht der Kirchenrat vor allem in der horizontalen Vernetzung der Kirchgemeinden und dem so verbesserten Informationsaustausch – auch bezüglich alternativer Finanzierungsformen – Möglichkeiten, Erfahrungen auszutauschen und so bewährte Finanzierungsmöglichkeiten weiter auszubauen.

Zürich, 31. Januar 2018/27. Juni 2018

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber